

**Amt für Agrarordnung Euskirchen**  
**Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler**  
**Az.: 14 98 1 H**

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

mit Überleitungsbestimmungen  
zum Zusammenlegungsplan Gereonsweiler

1. In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Zusammenlegungsplan Gereonsweiler zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Zusammenlegungsplanes erhalten.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Zusammenlegungsplan Gereonsweiler ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Linnich zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadtverwaltung Linnich (Zimmer 117), Rurdorferstraße 64, 52441 Linnich, aus.
3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher
  - b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher
  - c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) bis 3 d) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 e) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das Zusammenlegungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Zusammenlegungsplan in der Zeit vom 28.06.2004 bis 02.07.2004 in der Bürgerhalle, Töpferstr. 2, in Linnich-Gereonsweiler, bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,  
Franzstr. 49 in 52 064 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

(LS)

*gez. Hundenborn*

(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor

ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_